

## **1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Föritztal vom 24.05.2023**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) hat der Gemeinderat der Gemeinde Föritztal in seiner Sitzung am 21.03.2023 die 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen, die hiermit erlassen wird:

### **Artikel 1**

Die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Föritztal vom 18.11.2019 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Föritztal Nr. 13/2019 vom 27.11.2019) wird wie folgt geändert:

Das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung erhält folgende Fassung:

### **Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Föritztal**

#### **A Allgemeine Verwaltungskosten**

##### **I. Gebühren**

##### **1. Allgemeine öffentliche Leistungen**

wie Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen	5,00 € bis 50 000,00 €
---	---------------------------

##### **2. Auskünfte, Akteneinsicht**

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| a) Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte | nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.) |
|---|-----------------------------|

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| b) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens<br>je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw. | 4,50 €<br>mindestens 9,00 € |
| aa) wenn eine bedienstete Person die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss   | nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.) |
| bb) Zuschlag zu Nr. 2b) bei weggelegten Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw.  | 4,50 €                      |
| cc) Zuschlag zu Nr. 2b) für die Versendung von Akten; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten<br>je Sendung  | 15,00 €                     |

### **3. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse**

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| a) Beglaubigungen von Unterschriften  | 9,00 €                      |
| b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.,<br>die die Behörde selbst hergestellt hat<br>je Urkunde | 4,50 €                      |
| in anderen Fällen<br>je Seite   | 0,90 €<br>mindestens 9,00 € |

c) Bescheinigungen und Zeugnisse einfacher Art	1,50 €
d) Bescheinigungen und Zeugnisse bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde jedoch nicht mehr als	5,00 € 100,00 €
e) Andere Zeugnisse und Bescheinigungen je Zeugnis oder Bescheinigung	5,00 € bis 100,00 €

#### **4. Gebühren nach Zeitaufwand**

sind zu erheben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder, wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vorbereitung und Nachbereitung der eigentlichen öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten. Hierfür kann ein pauschalierter auch gestaffelter Betrag oder der Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zu Grunde gelegt werden.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je 15 Minuten bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für

a) verbeamtete Personen des höheren Dienstes und vergleichbare Tarifbeschäftigte	21,50 €
b) verbeamtete Personen gehobenen Dienstes und vergleichbare Tarifbeschäftigte	18,00 €
c) für alle übrigen Beschäftigten	14,00 €

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit wird ein Zuschlag von **25 %** auf diese Gebührensätze erhoben. mindestens 15,00 €

## II. Auslagen

### Anmerkung zu Nr. II

Auslagen (§ 11 ThürKostG) sind, soweit nicht durch ein oder aufgrund eines Gesetzes etwas anders bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen.

Für die Auslagenerstattung im Rahmen der Amtshilfe gilt § 8 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung.

### 1. Schreibauslagen, Fotokopien

- |  |                             |  |
|--|-----------------------------|--|
| a) Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a.<br>für jede angefangene Seite DIN A 4 |                             | 7,50 €   |
| b) Schwierige Ausfertigungen oder Abschriften, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten  | nach Zeitaufwand (Nr. I.4.) |  |
| c) Anfertigen von Kopien bis DIN A 3<br>für die ersten 50 Seiten<br>für jede weitere Seite<br>für die ersten 50 Seiten in Farbe<br>für jede weitere Seite in Farbe                             |                             | je Seite 0,50 €<br>je Seite 0,15 €<br>je Seite 1,00 €<br>je Seite 0,30 € |
| d) Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform   |                             | je Datei 1,50 €  |

## **B**

### **Besondere Verwaltungskosten**

#### 1. Haupt- und Finanzverwaltung

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| a) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte gemeindliche Steuern und Gebühren | 3,00 €                |
| b) Hundesteuermarke   | 3,00 €                |
| c) Ersatz einer Hundesteuermarke  | 3,00 €                |
| d) Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben                                | 2,50 €<br>bis 15,00 € |

## **2. Ordnungsangelegenheiten**

- |   |                        |
|---|------------------------|
| a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung   | 5,00 €<br>bis 250,00 € |
| b) Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr   |                        |
| Fundsachen im Werte bis zu 10,00 €  | 1,00 €                 |
| Fundsachen im Werte von 10,50 € bis 25,00 €   | 1,50 €                 |
| Fundsachen im Werte von 25,50 € bis 50,00 €   | 2,00 €                 |
| Fundsachen im Werte von 50,50 € bis 150,00 €  | 6 %                    |
| für den Mehrwert zusätzlich höchstens   | 2 %                    |
| bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden  |                        |
| c) Erteilung einer Hausnummer   | 10,00 €                |
| d) Genehmigung einer öffentlichen Veranstaltung nach 42 OBG mit besonderen Auflagen   | 35,00 €                |
| e) Nicht fristgemäße Beantragung einer öffentlichen Veranstaltung<br>Auslagen   | 10,00 €<br>2,50 €      |
| f) Aufnahme eines biometrischen Passfotos in digitaler Form   | 6,50 €                 |
| g) Aufgrabungsgenehmigung sowie Verlängerung der Abgrabungsgenehmigung für kommunale Straßen, Wege und Plätze sowie alle kommunalen Grundstücke | 25,00 €                |

## **3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten**

- |   |                    |
|---|--------------------|
| a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag | 10,00 €<br>21,00 € |
| b) Bescheinigung über Anliegerleistungen  | 5,00 €             |
| c) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand  | 5,00 €             |
| d) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen   | 2,00 € bis 25,00 € |

- |  |                      |
|--|----------------------|
| e) Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung   | 20,00 € bis 100,00 € |
| f) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 142 Abs. 8 Telekommunikationsgesetz | 70,00 € bis 130,00 € |
| g) Veränderung von Grundstückszufahrten auf öffentlichen Verkehrsflächen   | 70,00 € bis 100,00 € |
| h) Genehmigungsfreistellung nach § 61 ThürBO   | 50,00 €              |
| i) Zustimmung zur Löschung von dinglichen Rechten zu Gunsten der Gemeinde  | 20,00 € bis 50,00 €  |

## Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Föritztal, den 24.05.2023  
Gemeinde Föritztal

Andreas Meusel  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsnachweise:**

#### **Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:**

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Föritztal, den 24.05.2023

Andreas Meusel  
Bürgermeister

DS